

# Statuten Genossenschaft Aquarina

---

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organe
4. Finanzen
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Unter dem Namen *Genossenschaft Aquarina* besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts OR mit Sitz in Rheinau. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

### Artikel 2

Die *Genossenschaft Aquarina* bezweckt:

1. Den kostendeckenden Betrieb der Badi-Anlage Aquarina.
2. Mittel- bis langfristig die ökoeffiziente Sanierung der Badi-Anlage.
3. Dieses gemeinnützige Projekt wird mit Hilfe der Gemeinden, juristischen und natürlichen Personen im Interesse der regionalen Bevölkerung realisiert.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 3

1. Mitglied der "*Genossenschaft Aquarina*" können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen.
2. Beitrittserklärungen sind in schriftlicher Form an die Genossenschaftsverwaltung zu richten.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.

### Artikel 4

1. Die vom Präsidenten und einem weiteren Verwaltungsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft.
2. Die Anteilscheine dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.
3. Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften nur ihr Vermögen und das Anteilscheinkapital.

### Artikel 5

1. Ausscheidende Genossenschafter oder ihre Erben haben keinen Abfindungsanspruch gegenüber der Genossenschaft (Art. 864 ff OR).
2. Die aus der Genossenschaft ausscheidenden Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert.

## Artikel 6

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
2. Bezüglich des Anteilscheines wird ein Ausschluss wie ein Austritt (Artikel 5) behandelt.

## Artikel 7

1. Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.
2. Auf schriftliches Begehren muss die Generalversammlung einen unter mehreren Erben in die Genossenschaft aufnehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 3, Abschnitt 1 und 2 dieser Statuten.
3. Das Begehren muss innert 12 Monaten nach dem Tod des Mitglieds dem Präsidenten gestellt werden. Andernfalls fallen die Anteilscheine der Genossenschaft zu.

## 3. Organe

Die Organe der Genossenschaft Aquarina sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Die Genossenschaftsverwaltung (GSV)
- C. Die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung

## Artikel 8

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Mitglieder. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung der Anteilscheine von höchstens 6 % im Jahr.
4. Entlastung der Verwaltung.
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## Artikel 9

1. Die ordentliche GV ist durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die GV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, beizulegen.
3. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## Artikel 10

1. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch die Verwaltung und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag.
2. Die Einberufung durch die Verwaltung muss erfolgen, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder dies verlangt.

## Artikel 11

1. Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Eine Vertretung ist möglich, wenn einzelne Mitglieder zur Teilnahme verhindert sind und ihre Vertreter, die ebenfalls Genossenschafter sein müssen, schriftlich bevollmächtigen.
2. Im Übrigen richten sich ausserordentliche Generalversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## Artikel 12

1. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des Präsidenten.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

### B. Die Verwaltung (GSV)

## Artikel 13

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die GV eine Verwaltung von fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

## Artikel 14

1. In die Kompetenzen der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Die GV bestimmt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
3. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
4. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten.

## Artikel 15

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident oder seine Stellvertretung und ein Mitglied der Verwaltung zu zweien kollektiv.
2. Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch die Verwaltung für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.
3. Im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder besondere Fachpersonen beizuziehen. Diese gewählten Personen haben eine beratende Stimme.

## Artikel 16

1. Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.
2. Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder der Verwaltung und allfälliger Kommissionen erfolgt gemäss Organisations- und Geschäftsreglement.
3. Die Ausrichtung von Tantiemen an Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

### C. Die Revisionsstelle

## Artikel 17

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) und die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Verzinsung der Anteilscheine, keinen Beschluss fassen.

## 4. Finanzen

### Artikel 18

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

1. Zeichnung eines oder von beliebig vielen Anteilscheinen zum Nennwert von je CHF 500.
2. Die erarbeiteten Mittel und das Fremdkapital, das Genossenschaftsvermögen, Gönnerbeiträge, Spenden.

### Artikel 19

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

1. Zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich des umweltverträglichen Betrieb der Badi-Anlage Aquarina in Rheinau.
2. Zur Speisung der Reserve- und eventuell weiterer Fonds.

### Artikel 20

1. Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 21

1. Im Rahmen der Statuten kann die GV wichtige Generalversammlungsbeschlüsse (GVB) erlassen.
2. Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten diese als integrierende Bestandteile des Organisations- und Geschäftsreglements, für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden nummeriert und als solche bezeichnet.

### Artikel 22

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form.

### Artikel 23

1. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschafter. Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 aller Genossenschafter notwendig.
2. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine maximal zum Nominalwert zurückzuzahlen.
3. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden hat.
4. Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese von der Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff. OR.

### Artikel 24

Die konstituierende Generalversammlung vom 13. August 2013 hat diese Statuten angenommen.

Rheinau, 13. August 2013

Für die Genossenschaft Aquarina

Der Präsident:

Andrea Braun



Der Aktuar:

Willi Herrmann

